

Jugendordnung

Flensburger Schachklub von 1876 e.V.

§ 1

Name

Die Jugendgruppe führt den Namen

“Jugendgruppe des Flensburger Schachklubs von 1876 e.V.“

§ 2

Zweck der Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere Betreuung und Förderung von Jugendlichen durch regelmäßige Veranstaltungen von Jugendturnieren und Jugendwettkämpfen.
2. Die Jugendgruppe beruht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede(r) werden, der/die Jugendliche(r) im Sinne der Satzung des Landes-Schachverbandes SH ist.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Vordruck des Vereins und muss durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
3. Über die Aufnahme eines Jugendlichen entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 4

Organe der Jugendgruppe

1. Jugendausschuss,
2. Jugendversammlung.

§ 5

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - 1.1 Jugendwart(in) (§ 8 Vereinssatzung),
 - 1.2 Jugendvorsitzender(m),
 - 1.3 Stellvertretender(m) Jugendvorsitzender(n).

§ 6

Jugendversammlung

1. Die Mitglieder der Jugendgruppe bilden die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt (§ 9 Vereinssatzung). Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Jugend-

vorsitzenden unterzeichnet.

3. Die Jugendversammlung wählt
 - 3.1 Jugendvorsitzende(n),
 - 3.2 Stellvertretende(n) Jugendvorsitzende(n), gleichzeitig Schriftführer(in),
 - 3.3 weitere Mitarbeiter(innen) für besondere Aufgaben, soweit erforderlich.

Wählbar zur(zum) Jugendvorsitzenden ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr. Für die übrigen Mitglieder gilt keine Altersbegrenzung.

4. Eine außerordentliche Jugendversammlung wird einberufen, wenn
 - 4.1 der Jugendausschuss sie beschließt,
 - 4.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendlichen sie beantragt.

§ 7

Mitgliederbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und betragen maximal die Hälfte der Beiträge der erwachsenen Mitglieder.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins eine Ermäßigung beschließen.

§8

Auflösung der Jugendgruppe

Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendgruppe durch die Mitgliederversammlung (§ 10 Vereinssatzung) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das durch Jugendförderung angeschaffte Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

Flensburg, den 23.05.2017

Holger M a r t e n s (1. Vorsitzender)